



STAATLICHE SCHULÄMTER

IN DER STADT UND IM LANDKREIS WÜRZBURG

Rotkreuzstr. 2a, 97080 Würzburg ☎ 0931/465854-00 E-Mail: schulamt@lra-wue.bayern.de

Was muss ich bei der Schuleinschreibung beachten?

- Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr **2025/2026** schulpflichtig werden, also in der Zeit vom **1. Oktober 2018 bis 30. September 2019** geboren sind. Gleiches gilt für noch nicht schulpflichtig erklärte Kinder aus dem Einschulungskorridor des Vorjahres (**01.07. 2018 bis 30.09.2018** Geborene).
- Einschulungskorridor: Für Kinder, die zwischen dem **01.07.2019 und 30.09.2019** geboren sind, können die Eltern nach eingehender Beratung an der Sprengelschule entscheiden, ob das Kind erst im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig wird. Eine schriftliche Mitteilung an die Sprengelschule hat bis spätestens **10.04.2025** zu erfolgen. Anmeldung und Beratung erfolgt an der jeweiligen Sprengelschule.
- Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind. Bei der Anmeldung ist der Zurückstellungsbescheid vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, das Kind vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen.
- Die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Abstammungsurkunde (Geburtsschein) belegen.

- Außerdem sind, soweit zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung bereits vorhanden, die Bestätigungen über die Teilnahme des Kindes am apparativen Seh- und Hörtest sowie die Teilnahmebestätigung an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Bescheinigung der Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung vorzulegen. Es ist auch ein Nachweis über den Masernschutz erforderlich.
- Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitig Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.
- Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Heimleiter angemeldet werden.

Auf Antrag schulpflichtig

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember **2019** geboren sind, können auf Antrag in die Schule aufgenommen werden. Sie werden mit Beginn des Schuljahres **2025/2026** in die Grundschule aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.
- Eine Ablehnung des Antrages durch die Schule entspricht keiner Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.
- Kinder, die in der Zeit ab 1. Januar **2020** geboren sind, können auf Antrag aufgenommen werden, hierzu ist jedoch ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Persönliche Anmeldung

- Die Erziehungsberechtigten sollen das Kind anmelden (persönl. Vorstellung). Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind anzumelden.
- Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens **25. März 2025** angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung ist nicht zulässig. Hierzu beachten Sie bitte die Hinweise der Sprengelschule.

Erklärung des Erziehungsberechtigten

- Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die nach Art. 49 Abs. 2 BayEUG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden.
- Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Grundschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung.
- Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Grundschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam. Die Gesetzestexte und Formblätter hierzu können beim Staatl.

Schulamt der Stadt Würzburg und bei den Schulleitungen eingesehen werden.

Gastschulverhältnisse

- **Der Besuch einer anderen als der nach den genannten Schulsprengeln zuständigen Schule bedarf der Genehmigung eines Gastschulverhältnisses. Der Antrag muss bei der Grundschule eingereicht werden, in deren Schulsprengel das Kind wohnt.**
- **Bei Kindern außerhalb des Stadtgebiets Würzburg also bei der zuständigen Schulleitung ihres Wohnortes. Dies gilt auch für den Besuch der Ganztagsklassen in der Grundschule Würzburg-Heuchelhof und den Ganztagsklassen in der Gustav-Walle-Grundschule Würzburg.**
- **Anträge sind bis spätestens 25. März 2025 einzureichen.**

Abweichung von der Schulsprengelbildung

- **Die Erziehungsberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art. 65 Abs. 1 Nr. 11 BayEUG das Staatliche Schulamt in der Stadt Würzburg im Benehmen mit den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleichstarker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von der Schulsprengelbildung anordnen kann.**
- **Soweit dies erforderlich wird, werden die Erziehungsberechtigten nach der Schuleinschreibung verständigt werden. Ferner kann das Schulamt nach Art. 43 Abs. 3 BayEUG im Benehmen mit der Stadt zur Bildung möglichst gleichstarker Klassen für die Dauer von bis zu 6 Jahren auch einzelne Schüler grundsätzlich einer benachbarten Grundschule zuweisen.**

Anmeldung an Privatschulen

- **Schulpflichtige Kinder können auch direkt an einer privaten Schule (Elisabethenheim, Vinzentinum, Jenaplan-Schule) oder an der Freien Waldorfschule angemeldet werden.**
- **Die Sprengelschulen sind vorab (bis **25. März 2025**) zu informieren.**



Schulanmeldung ist Pflicht!

- **Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbußen belegt werden.**
- **Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Schulanmeldung, die vorzeitige Anmeldung, die Einteilung des Stadtgebiets Würzburg in die nachfolgend aufgeführten Grundschulsprengel und alle mit der Schulanmeldung zusammenhängenden Fragen erteilt das Staatliche Schulamt der Stadt Würzburg unter der Ruf-Nr. 46 58 54-13 und 46 58 54-12 gerne Auskunft.**